



ORDNUNG

für

Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes

Vom Präsidium des BEFG am 7. Mai 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Geändert durch Präsidiumsbeschluss am 20. September 2013, am 20. November 2014,
am 18. September 2015, am 20. November 2015, am 17. November 2016,
am 15. September 2017, am 14. September 2018, am 12. November 2021,
am 17. November 2023 sowie am 15. März 2026

ÜBERSICHT

I Geltungsbereich und Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zuständigkeiten

II Ausbildungsvoraussetzungen, Erfassung in Listen und Berechnung der Dienstjahre

§ 3 Ausbildungsvoraussetzungen

§ 4 Listen

§ 5 Berechnung der Dienstjahre

III Ordination

§ 6 Ordination und Dienstverhältnis

§ 7 Ordinationsverständnis

§ 8 Ordinationsvoraussetzungen

§ 9 Ordinationsbefugnis und Ordinationszeitpunkt

§ 10 Ordinationsgottesdienst

§ 11 Ordinationsversprechen

§ 12 Ordinationsurkunde

IV Der Anfangsdienst

§ 13 Grundbestimmungen des Anfangsdienstes

§ 14 Allgemeine Regelungen des Anfangsdienstes

§ 15 Begleitung durch eine Mentorin bzw. einen Mentor

§ 16 Fortbildung

§ 17 Pastoralpsychologische Weiterbildung

§ 18 Supervision

§ 19 Abschlussarbeit

§ 20 Abschluss des Anfangsdienstes

V Rahmenbedingungen des Dienstes

§ 21 Dienstvereinbarungen

§ 22 Leitungsverantwortung

§ 23 *(weggefallen)*

§ 24 Fortbildung

VI Vermittlung von Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern

§ 25 Vermittlungsgremien

§ 26 Aufgabe der Vermittlungsgremien

§ 27 Zusammensetzung der Vermittlungsgremien

§ 28 Arbeitsweise der Vermittlungsgremien

§ 29 Vertraulichkeit

VII Ordinierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Bereich des Gemeindejugendwerkes des Bundes und der Landesverbände

- § 30 Berufung und Qualifizierung**
- § 31 Ständige Konferenz der Hauptamtlichen**
- § 32 Besondere Regelungen**

VIII Weitere Regelungen

- § 33 Berufsständische Vertretungen**
- § 34 Aufgaben der Berufsständischen Vertretungen**
- § 35 Personalakten**
- § 36 Regelungen zum Disziplinarrecht und -verfahren**

IX Schlussbestimmungen

- § 37 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit**
- § 38 Änderungen der Ordnung**
- § 39 Gleichstellung**
- § 40 Inkrafttreten**

I Geltungsbereich und Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (im Folgenden Bund genannt) und für die in der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden DRO-OM) genannten Dienststellen und Dienstgeber.
- (2) Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Pastorinnen/Pastoren, Diakoninnen/Diakone sowie Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, die gemäß DRO-OM nach § 4 geführt werden.
- (3) Diese Ordnung basiert auf den Bestimmungen DRO-OM und ergänzt sie. Für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten gilt ferner die Richtlinie für hauptberufliche Mitarbeiter im ChristusForum Deutschland (nachfolgend CFD genannt).
- (4) Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund (nachfolgend Dienstverhältnis genannt).
- (5) Diese Ordnung gilt auch für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die in rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Trägerschaft von Gemeinden des CFD mit Zustimmung der Geschäftsführung des CFD und in Absprache mit dem Vorstand des CFD tätig sind.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Gemäß der Verfassung des Bundes ist das Präsidium des Bundes nach Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h) zuständig für „die Beschlussfassung über Ordnungen für Ordinierte Mitarbeiter“ und die Bundesgeschäftsführung (im Folgenden BGF genannt) ist nach Artikel 17 Abs. 3 Buchst. d) zuständig für „die Führung der Listen gemäß den Ordnungen nach Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h)“.
- (2) Zuständig für die nach dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen ist die BGF gemäß DRO-OM § 1 Abs. 3.
- (3) Entscheidungen nach dieser Ordnung bezüglich der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten werden in Absprache mit der Geschäftsführung des CFD getroffen.

II Ausbildungsvoraussetzungen, Erfassung in Listen und Berechnung der Dienstjahre

§ 3 Ausbildungsvoraussetzungen

- (1) Für Pastorinnen und Pastoren besteht die Ausbildung im Sinne von FRO-OM § 4 Abs. 2 Buchst. c
 - a) im Regelfall in dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges Evangelische Theologie an der Theologischen Hochschule Elstal oder
 - b) in dem erfolgreichen Abschluss eines Zusatzstudiums an der Theologischen Hochschule Elstal gemäß der Studienordnung oder
 - c) in der erfolgreichen berufsqualifizierenden Fortbildung Upgrade mit dem Zertifikat Theologie und Gemeinde des Bundes oder
 - d) in der erfolgreichen berufsqualifizierenden dreijährigen Fortbildung im Rahmen des pastoralen Integrations- und Ausbildungsprogramms des Bundes.

Über die Zulassung zum Studium in den Fällen a) und b) entscheidet die Theologische Hochschule Elstal. Über die Zulassung zu den dreijährigen Fortbildungen nach Buchstabe c und d entscheidet die Programmleitung.

- (2) Für Diakoninnen und Diakone besteht die Ausbildung im Sinne von DRO-OM § 4 Abs. 2 Buchst. c
 - a) in dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Studienganges, der für den Beruf in einem diakonischen Tätigkeitsfeld qualifiziert, und einer theologisch-diakonischen Ausbildung. Die theologisch-diakonische Ausbildung erfolgt in der Regel durch den Master-Studiengang Diakonie und Sozialtheologie an der Theologischen Hochschule Elstal. In der Regel werden eine zweijährige Mitgliedschaft im Konvent der Diakoninnen und Diakone und eine zweimalige Teilnahme an der Konventwoche vorausgesetzt.
 - b) in der erfolgreichen berufsqualifizierenden Fortbildung Upgrade mit dem Zertifikat Diakonie und Theologie des Bundes. In der Regel werden eine zweijährige Mitgliedschaft im Konvent der Diakoninnen und Diakone und eine zweimalige Teilnahme an der Konventwoche vorausgesetzt.
- (3) Für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen besteht die Ausbildung im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. c der DRO-OM in einem erfolgreichen Abschluss des Studiums an der Biblisch-Theologischen Akademie Wiedenest oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte. Vorausgesetzt wird ferner ein zweijähriger Anfangsdienst gemäß der Richtlinie für hauptberufliche Mitarbeiter im CFD.

§ 4 Listen

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden in Listen dokumentiert. Verantwortlich für die Führung der Listen ist die BGF. Die BGF führt folgende Listen:
 - a) Liste für Pastorinnen/Pastoren im Anfangsdienst (LPA)
 - b) Liste für Pastorinnen/Pastoren (LP)
 - c) Liste für Diakoninnen/Diakone im Anfangsdienst (LDA)
 - d) Liste für Diakoninnen/Diakone (LD)
 - e) Liste für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten (LPR)
 - f) Liste für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ruhestand (LR)
- (2) Über die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses entscheidet die BGF auf Antrag des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin.
- (3) Über die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verbunden mit der Aufnahme auf die Listen LP, LD und LPR entscheidet die BGF nach Anhörung der jeweiligen berufsständischen Vertretung gemäß § 23 der DRO-OM.
- (4) Mit der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist grundsätzlich die Erteilung einer Pensionszusage durch den BEFG gemäß Ruhegeld- und Versorgungsordnung (nachfolgend RGO genannt) verbunden. Über Ausnahmeanträge zum Verzicht auf die Pensionszusage entscheidet die BGF.
- (5) Die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses führt zur Streichung von den Listen gemäß DRO-OM § 7.
- (6) Ein Wiederaufleben des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist auf Antrag an die BGF möglich.

§ 5 Berechnung der Dienstjahre

- (1) Die Berechnung der Dienstjahre beginnt am 1. Juli des Jahres, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind artverwandte Berufserfahrungen (z. B. im Bereich Pädagogik oder Theologie) anrechenbar. Das Dienstalder wird bei der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch den Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde (nachfolgend DB MuG genannt) erstmalig festgestellt und bei jedem Stellenwechsel aktualisiert.
- (3) Ruht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis länger als ein Jahr führt das zu einer Unterbrechung der Dienstjahresberechnung. Davon nicht betroffen sind Zeiten pastoraler bzw. artverwandter beruflicher Tätigkeiten.
- (4) Elternzeiten und Pflegezeiten führen nicht zu einer Unterbrechung der Dienstjahresberechnung.
- (5) Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt unabhängig von Voll- oder Teilzeitbeschäftigung.

III Ordination

§ 6 Ordination und Dienstverhältnis

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 der ODR-OM wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch die Ordination begründet.
- (2) Die Ordination erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Aufnahme des ersten Dienstes in einer Gemeinde oder einem Werk.

§ 7 Ordinationsverständnis

- (1) Die Ordination ist die öffentliche Beauftragung von Pastorinnen/Pastoren, Diakoninnen/Diakonen, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten durch den Bund und die Ortsgemeinde oder das Werk im Rahmen eines Gottesdienstes.
- (2) Die Ordination wird geistlich verstanden als Sendung in und Segnung für den Dienst im Reich Gottes; sie hebt die Verheißung und Verantwortung für den pastoralen oder diakonischen Dienst hervor und stellt ihn zugleich hinein in die partnerschaftliche Gemeinschaft des allgemeinen Priestertums der Glaubenden.
- (3) Mit der Ordination bestätigt und bezeugt die Gemeinde öffentlich den zu Ordinierenden die an sie durch Gott ergangene und von der Gemeinde anerkannte Berufung. Zugleich werden sie für ihren Dienst bevollmächtigt und lassen sich in die Pflicht nehmen.

§ 8 Ordinationsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für die Ordination gelten die Anforderungen an die Berufungsfähigkeit gemäß DRO-OM § 4.
- (2) Die in einer anderen Kirche erfolgte Ordination kann nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.

§ 9 Ordinationsbefugnis und Ordinationszeitpunkt

- (1) Die BGF beauftragt in Absprache mit den zu Ordinierenden erfahrene und in der Regel Ordinierte Mitarbeitende des Bundes mit der Ordination.
- (2) Die Ordination findet öffentlich statt unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Dienststelle. Die Teilnahme der Mentoren im Anfangsdienst ist wünschenswert.
- (3) Die Ordination soll zeitnah nach der Aufnahme eines Dienstes in einer Dienststelle erfolgen.
- (4) Das Datum der Ordination wird in Absprache zwischen den zu Ordinierenden, der Dienststelle und der BGF festgelegt.

§ 10 Ordinationsgottesdienst

- (1) Die besonderen Elemente des Ordinationsgottesdienstes¹ sind:
 - a) Unterrichtung über Sinn und Bedeutung der Ordination,
 - b) das Zeugnis der zu Ordinierenden,
 - c) das Ordinationsversprechen,
 - d) der Zuspruch durch das Wort Gottes,
 - e) die Verpflichtung der Gemeinde,
 - f) das Ordinationsgebet und
 - g) die Aushändigung der Ordinationsurkunde.
- (2) Der Ordination geht ein Gespräch voraus, in dem insbesondere die Erfahrung des Berufungsgeschehens. Das Gespräch dient zugleich der Vorbereitung des Gottesdienstes.
- (3) An dem Ordinationsgespräch nehmen in der Regel alle an der Ordination Mitwirkenden teil: die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes, die oder der zu Ordinierende ggf. mit Ehepartnerin oder Ehepartner, der Mentorin oder des Mentors im Anfangsdienst sowie Mitglieder des Leitungsgremiums der Dienststelle.

§ 11 Ordinationsversprechen

- (1) Das Ordinationsversprechen bringt die Gewissheit der Berufung und das Bekenntnis zum Ausdruck, das Evangelium gemäß der Heiligen Schrift zu verkündigen und Leitungsverantwortung zu übernehmen. Dazu gehören ferner die Bereitschaft, seelsorgerlich zu handeln und vorbildhaft als Zeugin oder Zeuge Jesu Christi zu leben, sowie die Verpflichtung, Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Zum Ordinationsversprechen gehört außerdem die Zusage, die Ordnungen des Bundes anzuerkennen sowie Aufgaben und Gemeinschaft des Bundes tatkräftig zu unterstützen.
- (3) Die gottesdienstliche Gemeinde antwortet darauf mit der Zusage, den Dienst der Ordinandin oder des Ordinanden vertrauensvoll anzunehmen und in Liebe zu begleiten.

§ 12 Ordinationsurkunde

Die Ordinationsurkunde wird von der Bundesgeschäftsstelle ausgestellt, von zwei Rechtsvertretern des Bundes und den an der Ordination Mitwirkenden unterzeichnet.

¹ Einzelheiten sind im Anhang aufgeführt.

IV Der Anfangsdienst

§ 13 Grundbestimmungen des Anfangsdienstes

- (1) Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland widmet dem Anfangsdienst seine besondere Aufmerksamkeit; er begleitet und unterstützt die Pastorinnen und Pastoren, die Diakoninnen und Diakone und die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CFD nach ihrer theoretischen Ausbildung bei den Anforderungen der Praxis durch persönliche und fachliche Hilfestellung.
- (2) Der Anfangsdienst ist einerseits eine Phase des Schutzes und der Förderung, andererseits ist er eine Probezeit für den folgenden Dienst. Dieser Dienst wird mit allen Aufgaben und Verpflichtungen ausgeübt und nicht im Sinne eines eingeschränkten Dienstes verstanden.
- (3) Für den Anfangsdienst der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CFD gelten die Paragraphen 8 - 11 der Richtlinie für hauptberufliche Mitarbeiter. Änderungen dieser Vorschriften werden in Absprache mit der BGF getroffen.

§ 14 Allgemeine Regelungen des Anfangsdienstes

- (1) Der Anfangsdienst soll in einer Gemeinde des Bundes wahrgenommen werden und dauert in der Regel drei Jahre.
- (2) Während des Anfangsdienstes sind von den Ordinierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern folgende Leistungen zu erbringen:
 - a) Regelmäßige Treffen mit einer Mentorin oder einem Mentor
 - b) Teilnahme an Konventen/Studientagungen
 - c) Teilnahme an vier Fortbildungswochen und einer Abschlusstagung
 - d) Absolvierung einer pastoralpsychologischen Weiterbildung
 - e) Berufsbegleitende Supervision
 - f) Erstellen einer Abschlussarbeit
- (3) Die Gemeinde wird im Laufe der Vermittlung durch den DB MuG über die Besonderheiten des Anfangsdienstes unterrichtet.
- (4) Pastorinnen oder Pastoren, sowie Diakoninnen und Diakone im Anfangsdienst sollen in die Leitungsgremien integriert, aber nicht mit deren Leitung beauftragt werden und nur in Ausnahmefällen Sitzungen leiten.
- (5) Die aufgewandte Zeit zur Erbringung der unter Abs. 2 genannten Leistungen ist Dienstzeit.

§ 15 Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor

- (1) Die BGF beruft in Absprache mit den Berufsständischen Vertretungen eine Mentorin oder einen Mentor für die Pastorin, den Pastor, die Diakonin oder den Diakon im Anfangsdienst. Sie oder er muss in der Liste der Pastorinnen und Pastoren oder Diakoninnen und Diakone des Bundes geführt werden.
- (2) Für die Zusammenarbeit von Mentorin oder Mentor mit der Pastorin oder dem Pastor, sowie der Diakonin oder dem Diakon im Anfangsdienst gelten folgende Regelungen:
 - a) In regelmäßigen Zusammenkünften werden Fragen und Probleme des Dienstes besprochen.
 - b) Wesentlicher Bestandteil dieser Zusammenkünfte ist die gemeinsame Reflektion der pastoralen bzw. diakonischen Arbeit, die Erarbeitung aktueller dienstbezogener Themen auf dem Hintergrund der konkreten Gemeindearbeit und die Diskussion entsprechender Literatur.

- (3) Die Mentorin bzw. der Mentor behält die Interessen der Dienststelle im Blick und steht dem Leitungsgremium als Ansprechpartner für Fragen zum Dienst zur Verfügung.

§ 16 Fortbildung

Die Akademie Elstal bietet Fortbildungen für Ordinierte Mitarbeitende im Anfangsdienst an. Während ihres Anfangsdienstes müssen Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakone an vier dieser Fortbildungen teilnehmen. Die Kurskosten trägt der Bund. Reisekosten werden gemäß Reisekostenrichtlinie des Bundes erstattet.

§ 17 Pastoralpsychologische Weiterbildung

- (1) Ordinierte Mitarbeitende im Anfangsdienst absolvieren eine sechswöchige pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA).
- (2) Die Anmeldung bei einem Institut obliegt den Ordinierten Mitarbeitenden. Die Kosten für die Weiterbildung bis zu einer von der BGF festzulegenden Höhe trägt der Bund. Darüber hinaus gehende Kursgebühren sowie die Kosten für Fahrt und Unterkunft sind von den Ordinierten Mitarbeitenden zu tragen.
- (3) Die Weiterbildung kann auch nach Ende des Anfangsdienstes absolviert werden. Allerdings muss zur Abschlusstagung eine verbindliche Anmeldung vorliegen.
- (4) In Ausnahmefällen ist auf Antrag auch die Anerkennung anderer Weiterbildungen möglich. Diese müssen den Standards der KSA entsprechen. Ob eine Weiterbildung als äquivalent anerkannt werden kann, entscheidet die BGF. Sie kann diese Entscheidung an den DB MuG delegieren.

§ 18 Supervision

- (1) Während des 3-jährigen Anfangsdienstes sind 24 Stunden Supervision zu nehmen. Optional können sechs zusätzliche Stunden beim DB MuG beantragt werden. Diese können auch sechs Monate über das Ende des Anfangsdienstes hinausgehen. Die Ordinierten Mitarbeitenden entscheiden selbst, ob sie diese in einer Gruppe oder als Einzelsupervision nehmen. Die Supervisorin oder der Supervisor muss von einem Berufsverband akkreditiert sein.
- (2) Die Honorarkosten der Supervision werden bis zu einer von der BGF festgelegten Höhe vom Bund getragen.

§ 19 Abschlussarbeit

- (1) Zum Abschluss des Anfangsdienstes muss in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor eine Arbeit angefertigt werden, die in der Regel eine praktisch theologische bzw. diakonische Fragestellung aufgreift, die sich im Rahmen des Anfangsdienstes ergeben und im Gespräch mit der Mentorin bzw. dem Mentor als ergiebig herausgestellt hat.
- (2) Die Abschlussarbeit wird in der Regel auf einer regionalen Tagung der Pastorenschaft/Diakonenschaft vorgetragen und diskutiert. Über die Annahme der Arbeit befinden die Mentorin bzw. der Mentor und ein Mitglied der Berufsständischen Vertretung gemeinsam.
- (3) Bei offensichtlich mangelhafter Ausführung ist die Arbeit neu abzufassen bzw. eine neue Arbeit anzufertigen.
- (4) Die Abschlussarbeit muss spätestens zur Abschlusstagung des Anfangsdienstes vorliegen. Ein gebundenes Exemplar ist dem Oncken-Archiv des Bundes, eine Dateiversion (PDF) dem DB MuG zuzuleiten.

§ 20 Abschluss des Anfangsdienstes

- (1) Zum Abschluss des Anfangsdienstes wird entschieden, ob der Anfangsdienst erfolgreich verlaufen ist und der bzw. die Betreffende in die Liste der Pastorinnen und Pastoren oder Diakoninnen und Diakone des Bundes aufgenommen werden kann.
- (2) Für diese Klärung wird ein Auswertungsgespräch geführt, zu dem das für den Landesverband zuständige Mitglied der Berufsständischen Vertretung die Mitglieder des Leitungsgremiums der Dienststelle, die Pastorin oder den Pastor bzw. die Diakonin oder den Diakon sowie die Mentorin oder den Mentor einlädt. In dem Gespräch geht es um eine Würdigung der Arbeit der Pastorin bzw. des Pastors oder der Diakonin oder dem Diakon im Anfangsdienst. Auf dieser Grundlage erstellen Dienststelle, Mentor und Berufsständische Vertretung eine Einschätzung, ob die Pastorin oder der Pastor bzw. die Diakonin oder der Diakon dauerhaft den Anforderungen des pastoralen bzw. diakonischen Dienstes gewachsen ist. Diese Einschätzungen werden schriftlich festgehalten und dem DB MuG zugesendet. Sie sind außerdem der Pastorin oder dem Pastor bzw. der Diakonin oder dem Diakon zur Kenntnis zu geben.
- (3) Zur Auswertung des Anfangsdienstes lädt die BGF in Zusammenarbeit mit den Berufsständischen Vertretungen die Pastorin oder den Pastor, bzw. die Diakonin oder den Diakon im Anfangsdienst zu einer mehrtägigen Abschlusstagung ein.
- (4) Vor Beginn der Abschlusstagung sind dem DB MuG Teilnahmebescheinigungen gemäß §14, 2, c-e sowie die Abschlussarbeit vorzulegen.
- (5) Bis zum Ende der Abschlusstagung muss dem der Pastorin oder dem Pastor, bzw. der Diakonin oder dem Diakon im Anfangsdienst mitgeteilt werden, welche Empfehlung das Tagungsteam für die Entscheidung der BGF ausspricht.
- (6) Die abschließende Bewertung des Anfangsdienstes erfolgt durch die BGF. Bei erfolgreichem Abschluss werden die Betreffenden auf die Listen LP oder LD übernommen. Bei nicht erfolgreichem Abschluss endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Im Einzelfall ist eine Verlängerung des Anfangsdienstes möglich. Die Entscheidung ist der Pastorin oder dem Pastor, bzw. der Diakonin oder dem Diakon sowie ihrer bzw. seiner Dienststelle schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Aufnahme auf die Liste P bzw. auf die Liste D erfolgt im Falle von § 17 (3) mit der Auflage, dass die pastoralpsychologische Weiterbildung spätestens drei Jahre nach Aufnahme auf die Liste P bzw. auf die Liste D abgeschlossen sein muss.

V Rahmenbedingungen des Dienstes

§ 21 Dienstvereinbarung

- (1) Zwischen dem Dienstgeber bzw. der Dienststelle und den Ordinierten Mitarbeitenden wird eine schriftliche Dienstvereinbarung² (vgl. DRO-OM § 9 Abs. 2) getroffen.
- (2) Diese Dienstvereinbarung enthält u.a. konkrete einvernehmliche Absprachen zur Dienstgestaltung, insbesondere bei teilzeitlicher Beschäftigung, sowie Regelungen zur Vergütung, Auslagenerstattung, Gewährung von Urlaub und Freizeit sowie ggf. einer Befristung.

² Musterdienstvereinbarungen können beim DB MuG angefordert werden.

§ 22 Leitungsverantwortung

Ordinierte Mitarbeitende gehören in der Regel zum Leitungsorgan ihrer Dienststelle bzw. ihres Dienstgebers.

§ 23 weggefallen³

§ 24 Fortbildung

- (1) Ordinierte Mitarbeitende sind verpflichtet, sich fortzubilden.
- (2) Der Bund bietet in Zusammenarbeit mit den Berufsständischen Vertretungen Fortbildungsmaßnahmen an. Darüber hinaus ist Eigeninitiative erwünscht.
- (3) Die Teilnahme an den regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen des Bundes wie z. B. Konvente, Studientagungen und Ständige Konferenz der Hauptamtlichen im Gemeindejugendwerk (im folgenden SKH) soll die Dienststelle bzw. der Dienstgeber sicherstellen und die Kosten dafür tragen. Bei weiteren Fortbildungsmaßnahmen wird die Teilnahme und ggf. Übernahme eines Kostenanteiles mit der Dienststelle vereinbart.

VI Vermittlung von Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 25 Vermittlungsgremien

- (1) Das Präsidium des Bundes setzt für die Dienstvermittlung das Gremium Berufungsrat ein.
 - (2) Die Vermittlung von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bereich des CFD erfolgt durch den Vermittlungsausschuss des Arbeitskreises hauptberuflicher Mitarbeiter (AKH).

§ 26 Aufgabe der Vermittlungsgremien

- (1) Die unter § 25 genannten Gremien nehmen eine Vermittlungsaufgabe gemäß DRO-OM § 9 Abs.1 wahr und leisten Hilfestellung bei einem Dienstwechsel gemäß § 17 Abs. 1 der genannten Ordnung.
- (2) Sie können von den jeweiligen Ordinierten Mitarbeitenden, die auf einer der Listen des Bundes gemäß § 4 stehen, und von den Dienstgebern bzw. Dienststellen gemäß DRO-OM § 8 Abs. 1 in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei der Vermittlung in einen Anfangsdienst als Pastorin oder Pastor bzw. Diakonin oder Diakon muss der Berufungsrat in Anspruch genommen werden.

§ 27 Zusammensetzung der Vermittlungsgremien

- (1) Der Berufungsrat setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a) vier Mitglieder auf Vorschlag der Landesverbände, als Kontaktpersonen der Dienststellen/Dienstgeber; vier Mitglieder auf Vorschlag aus den berufsständischen Vertretungen, als Kontaktpersonen für Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakone;
 - b) dem Leiter des DB MuG, dem Personalreferenten oder im Verhinderungsfall einem von der BGF bestimmten Vertreter.

³ Gestrichen durch Beschluss des Präsidiums vom 20.11.2015

- (2) Die Berufung in den Berufungsrat gilt in der Regel für vier Jahre; eine erneute Berufung ist möglich. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium des Bundes.
- (3) Nach Bedarf kann der Berufungsrat Beraterinnen oder Berater hinzuziehen.
- (4) Der Berufungsrat wird vom Leiter bzw. der Leiterin des DB MuG geleitet.
- (5) Der Vermittlungsausschuss für Pastoralreferentinnen und -referenten setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Arbeitskreises hauptberuflicher Mitarbeiter des CFD. Geleitet wird er von einem durch den Vorstand des CFD berufenen Mitglied der Geschäftsführung des CFD.

§ 28 Arbeitsweise der Vermittlungsgremien

- (1) Die Vermittlungsgremien werden in regelmäßigen Abständen vom Leiter bzw. der Leiterin einberufen.
- (2) Sie nehmen Anfragen und Vermittlungswünsche der Dienstgeber/Dienststellen und der Ordinierten Mitarbeitenden entgegen und stehen für Hilfeleistungen zur Verfügung.
- (3) Sie sprechen auf der Grundlage eingereicherter Profilbeschreibungen Empfehlungen aus und begleiten die Kontaktaufnahme.
- (4) Die Vermittlungsgremien informieren die Antragsteller über ihre Vermittlungsbemühungen.
- (5) Über zustande gekommene Dienstwechsel informieren die Vermittlungsgremien die BGF und andere Personen und Gremien mit berechtigtem Interesse.
- (6) Wenn die Vermittlungsbemühungen nachhaltig zu keinem Ergebnis führen, werden die jeweilige Berufsständische Vertretung und die BGF informiert.

§ 29 Vertraulichkeit

Informationen, die die Vermittlungsgremien und hinzugezogene Beraterinnen oder Berater erhalten, sowie ihre Beratungen und Empfehlungen sind vertraulich. Bei Verletzung der Schweigepflicht wird die betreffende Person durch Entscheidung der BGF ausgeschlossen.

VII Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindejugendwerk des Bundes und der Landesverbände

§ 30 Berufung und Qualifizierung

- (1) Die Berufung Ordinierter Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in das Gemeindejugendwerk (GJW) des Bundes oder der Landesverbände geschieht
 - a) in einen Landesverband durch die Leitung des Landesverbandes auf Vorschlag des GJW-Vorstandes im Landesverband
 - b) in das GJW des Bundes durch das Präsidium des Bundes auf Vorschlag des Bundesvorstandes des GJW.
- (2) Für die Berufung wird ein abgeschlossener Anfangsdienst gemäß Abschnitt IV dieser Ordnung vorausgesetzt; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der BGF.

- (3) Die Berufung in einen Landesverband erfolgt in der Regel für fünf Jahre und kann längstens um fünf Jahre verlängert werden.
- (4) Für die Ausübung des Dienstes in einem GJW ist die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm des GJW verpflichtend.

§ 31 Ständige Konferenz der Hauptamtlichen (SKH)

- (1) Die Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindejugendwerke des Bundes und der Landesverbände gehören zur SKH.
- (2) Die Teilnahme an der SKH ist für die Ordinierte Mitarbeitende der Gemeindejugendwerke des Bundes und der Landesverbände obligatorisch. Die Häufigkeit der Teilnahme entspricht mindestens dem prozentualen Grad des Anstellungsverhältnisses.
- (3) Ordinierte Mitarbeitende mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden können als Gäste zur Teilnahme an Tagungen der SKH eingeladen werden. Den Dienststellen wird die Gewährung von Dienstbefreiung und Kostenübernahme empfohlen.

§ 32 Besondere Regelungen

- (1) Bei der Vereinbarung von Schwerpunkten und wesentlichen Arbeitsinhalten gemäß § 21 wirken im Bereich des Landesverbandes der Landesvorstand und im Bereich des Bundes der Bundesvorstand mit.
- (2) Ordinierte Mitarbeitende im Dienst von Bund oder Landesverbänden müssen einer Gemeinde des Bundes im Nahbereich ihres Wohnsitzes angehören.
- (3) Ordinierte Mitarbeitende im Dienst von Landesverbänden gehören in der Regel der Landesverbandsleitung an.

VIII Weitere Regelungen

§ 33 Berufsständische Vertretungen

- (1) Die Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln ihre Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe ihrer Grundsätze und der Ordnungen des Bundes. Sie bedienen sich dazu jeweiliger Konvente und Tagungen sowie ihrer Berufsständischen Vertretungen.
- (2) Als Berufsständische Vertretungen gelten gemäß § 23 Abs. 1 des Dienstrechtes für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Pastorinnen und Pastoren der Vertrauensrat der Pastorenschaft, für die Diakoninnen und Diakone die Konventleitung des Konvents der Diakoninnen und Diakone und für die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten der Arbeitskreis hauptberuflicher Mitarbeiter (AKH) des CFD.
- (3) Die in Abs.1 genannten Berufsständischen Vertretungen geben sich jeweils eigene Regelungen zu ihrer Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben. Diese Regelungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 34 Aufgaben der Berufsständischen Vertretungen

- (1) Zu ihren Aufgaben gehören vornehmlich die seelsorgerische Betreuung und die berufliche Förderung der Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Sie nehmen ihre Aufgaben gemäß dem Dienstrecht des Bundes für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und entsprechend dieser Ordnung wahr.
- (3) Die Berufsständischen Vertretungen haben ein Vorschlagsrecht für ihre Vertretung im Dienstrechtlichen Beirat und im Kuratorium der RGO, gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 35 Personalakten

- (1) Die Personalakten der Ordinierten Mitarbeitenden werden beim DB MuG des Bundes geführt.
- (2) Ordinierte Mitarbeitende haben das Recht auf Einsicht in ihre Personalakten. Die Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus der Personalakte zu erhalten.
- (3) Ordinierte Mitarbeitende müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Die Äußerung der Mitarbeitenden sind in ihre Personalakte aufzunehmen.
- (4) Beurteilungen sind den Ordinierten Mitarbeitenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 – 4 gelten auch für die in der Dienststelle der Ordinierten Mitarbeitenden geführten Personalunterlagen.

§ 36 Regelungen zum Disziplinarrecht und -verfahren

- (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt durch die BGF mit einer schriftlichen Einleitungsverfügung an die betroffene Person. Der betroffenen Person steht es frei Angaben zur Sache zu machen oder zu schweigen und sich eines Beistandes zu versehen.
- (2) Während eines Strafverfahrens ruht in der Regel ein eingeleitetes Disziplinarverfahren. Nach Erhalt des rechtskräftigen Urteils prüft die BGF, ob die strafrechtliche Verurteilung als Sanktion ausreicht.
- (3) Nach Einleitung des Disziplinarverfahrens ermittelt die BGF den Sachverhalt. Nach Abschluss der Ermittlungen erstellt die Bundesgeschäftsführung eine Abschlussverfügung (Disziplinarbescheid). Diese ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Die betroffene Person erhält nochmals die Gelegenheit sich dazu zu äußern. Die Berufsständische Vertretung und ggf. die Dienststelle sind anzuhören.
- (4) Nach der Anhörung wird der bzw. dem Betroffenen in einem abschließenden Bescheid die Disziplinarentscheidung mitgeteilt.
- (5) Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen sind vertraulich und nur der betroffenen Person bekannt zu geben.
- (6) Ein Disziplinarverfahren soll in der Regel innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen sein.

IX Schlussbestimmungen

§ 37 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann Einspruch erhoben werden beim Präsidium des Bundes.
- (2) Über den Einspruch muss spätestens innerhalb von 6 Monaten entschieden werden. Ein ablehnender Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Kirchengericht angefochten werden.
- (3) In Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Dienstverhältnisse Ordinierter Mitarbeitender kann das Kirchengericht gemäß der Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes angerufen werden.

§ 38 Änderungen der Ordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung können von den Berufsständischen Vertretungen gemäß § 33 und von der BGF beim Präsidium des Bundes mit Angabe der Gründe beantragt werden.
- (2) Das Präsidium des Bundes beschließt Änderungen gemäß seiner Geschäftsordnung.

§ 39 Gleichstellung

entfällt

§ 40 Inkrafttreten

Diese Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes wurde vom Präsidium des Bundes am 07. Mai 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt; sie wurde am 20. September 2013, am 20. November 2014, am 18. September 2015, am 20. November 2015, am 17. November 2016, am 15. September 2017, am 14. September 2018, am 12. November 2021, am 17.11.2023 sowie am 15.03.2026 geändert.

Anhang zur Abschnitt III Ordination

Hinweise für die Elemente eines Ordinationsgottesdienstes (§ 10)

Die **Gestaltung des gottesdienstlichen Rahmens** richtet sich nach den Gegebenheiten in der Gemeinde der Ordinandin oder des Ordinanden.

- (a) Die **Unterrichtung über Sinn und Bedeutung der Ordination** soll vornehmlich der Gemeinde zum Verständnis des Geschehens verhelfen, z. B.:

Eine Ordination ist ein besonderes Ereignis. Darum ist es gut, wenn wir uns als Gemeinde vor Augen führen, was eine Ordination ist. Was tun wir, wenn wir in diesem Gottesdienst ... (Name) zur Pastorin/Pastor, Diakonin/Diakon, Pastoralreferentin/Pastoralreferent des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden ordinieren?

Die Ordination bedeutet die feierliche Einsetzung unter Handauflegung und Gebet in den haupt-/nebenamtlichen pastoralen/diakonischen Dienst in der Gemeinde Jesu Christi.

Mit dieser Beauftragung in einem öffentlichen Gottesdienst anerkennen und bestätigen wir die Berufung von ... (Name) zum Dienst als Pastorin/Pastor, Diakonin/Diakon, Pastoralreferentin/Pastoralreferent; wir ermutigen ihn durch unser Gebet und unseren Zuspruch, diese Berufung nun auch zu leben.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben: ... Es geht bei der Ordination weder um eine besondere Weihe noch um die Schaffung eines herausgehobenen geistlichen Standes. Die Ordination begründet eine besondere Art des Dienstes innerhalb der Dienstgemeinschaft der Gesamtgemeinde.

Bei der Ordination soll durch sein Zeugnis das Wirken des Geistes Gottes in der Berufung und der Vorbereitung zum Dienst erkennbar werden.

Die Gemeinde nimmt Anteil durch ihren Willkommensgruß, ihre Fürbitte und die verbindliche Zusage, den Dienst vertrauensvoll anzunehmen und zu unterstützen.

- (b) Das **Ordinationsversprechen**

In der Gegenwart unseres Herrn Jesus Christus und vor diesen Zeugen frage ich dich:

➤ *Glaubst du, dass Gott dich zum Dienst als Pastorin/Pastor, Diakonin/Diakon, Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Gemeinde Jesu berufen hat, und bekennst du, in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden zu sein?*

➤ *Antwort: Ja, ich glaube und bekenne es*

➤ *Bist du bereit, das Evangelium von Jesus Christus auf der Grundlage der Heiligen Schrift im Vertrauen auf den Geist Gottes in Wort und Tat zu verkündigen und zu lehren?*

➤ *Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.*

➤ *Bist du bereit, Menschen in der Liebe Gottes zu ermutigen, zu trösten, sie an den Willen Gottes für ihr Leben zu erinnern und seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren?*

➤ *Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.*

➤ *Bist du bereit, in der Verantwortung vor Gott die Gemeinde Jesu Christi gemeinsam mit den anderen dazu Berufenen zu leiten und ihr darin zu dienen?*

➤ *Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.*

➤ *Bist du bereit, im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Jesu Christi mit deinem ganzen Leben die gnädige Herrschaft Gottes zu bezeugen und dich so zu verhalten, wie es einem Boten Jesu Christi entspricht?*

➤ *Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.*

➤ *Bist du bereit, die Ordnungen unseres Gemeindebundes als für deinen Dienst verbindlich anzuerkennen und nach Kräften das Werk unserer Bundesgemeinschaft wie auch die weltweite Gemeinde Jesu Christi zu fördern und zu unterstützen?*

➤ *Ja, ich bin bereit.*

- (c) Für den **Zuspruch durch das Wort Gottes**, der durch verschiedene Beteiligte erfolgen kann, bietet sich eine Auswahl aus folgenden Bibelstellen an:

Josua 1,8f; Jes. 6,7f; 55,10f; Jer. 1,4-9; 17,7f; Mt. 9,35-38; 28,18-20; Joh. 20, 21-23; Apg. 1,8; 20,24-28; Röm. 1,14-17; 10,14-17; 1. Kor. 2,1-5; 2. Kor. 4,1-6; 5,11-21; Eph. 4,11-16; Phil. 1,3-11; 1. Tim. 4,9-16; 2. Tim. 1,6-14; 3,14-17; 1. Petr. 4,7-11; etc.

Die Auswahl der Texte wird sich u.a. auch nach der konkreten Aufgabe und Platzbeschreibung für den Ordinierten Mitarbeiter richten.

- (d) Die **Verpflichtung der Gemeinde** kann sich als Versprechen an das Ordinationsversprechen der Ordinandin oder des Ordinanden anschließen oder als Hinweis des Ordinatorin oder des Ordinator erfolgen:

„Seid Ihr bereit, den Dienst Eurer oder Eures Pastorin/Pastors, Diakonin/Diakons, Pastoralreferentin/Pastoralreferenten vertrauensvoll anzunehmen, sie/ihn in Fürsorge und Fürbitte zu begleiten und ihn in geschwisterlicher Liebe zu unterstützen, dann antwortet mit Ja.“

- (e) Das **Ordinationsgebet**

Am Ordinationsgebet sind in der Regel der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde und die Mentorin oder der Mentor beteiligt. Inhaltlich sollte in diesem Gebet zur Sprache kommen, dass die besondere Berufung zum Dienst im Reich Gottes erkannt wird und Gott gebeten wird, sie bzw.ihn für die angenommene Aufgabe zuzurüsten, z. B.

- *Weisheit, Botschafter Jesu von Erlösung und Freiheit zu sein;*
- *Liebe, allen Menschen freundlich zu begegnen und ihnen in Jesu Namen zu helfen;*
- *Seelsorgerlich zu handeln durch ermutigen, mahnen und trösten;*
- *Freude auszustrahlen auch in Zeiten des Leidens und der Traurigkeit.*